

Schwedter Heimatverein e. V.

S a t z u n g

§ 1

Grundsätze

(1) Der Schwedter Heimatverein e. V. ist ein organisierter, gemeinnütziger Zusammenschluss stadt- und regionalgeschichtlich interessierter Bürger auf freiwilliger und unabhängiger Grundlage.

(2) Sitz des Schwedter Heimatvereins e. V. ist Schwedt/Oder. Die Eintragung ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neuruppin unter VR 4345 NP erfolgt.

(3) Der Schwedter Heimatverein e. V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitt "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben

Das Wirken des Schwedter Heimatverein e. V. ist durch folgende Ziele gekennzeichnet:

- Förderung der Heimatverbundenheit der Einwohner der Stadt Schwedt/Oder und der Uckermark
- Vermittlung historischer Kenntnisse zur Stadt-, Regional- und Landesgeschichte sowie zur Denkmalpflege
- Durchführung und Förderung eigener Forschungen
- Förderung ortschronistischer Arbeiten
- Pflege des klassisch humanistischen und geistig materiellen Erbes
- Mitwirkung bei der Erfassung und der Erhaltung von Denkmalen
- Unterstützung bei der Herausgabe regionalgeschichtlicher Publikationen und Beiträge
- Zusammenarbeit mit Museen, Archiven und Sammlungen
- Zusammenarbeit mit Vereinen für uckermärkische und brandenburgische Geschichte und Kultur

§3

Verwirklichung der Aufgaben

Zur Erfüllung der Grundsätze, Ziele und Aufgaben dienen:

- Öffentliche Vorträge und Ausstellungen
- Studienfahrten, Führungen, Besichtigungen und Tagungen
- Sammlung ortschronistischen Materials
- Aufbau einer Regionalbibliothek
- Mitwirkung bei der Erschließung und Erhaltung von Denkmalen

- Beratung der Kommunalen Verwaltung und der Volksvertreter hinsichtlich Stadt- und Regionalgeschichte und bei der Denkmalpflege

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Um Mitglied im Schwedter Heimatverein e. V. zu werden, ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- (2) Mitglied kann jede volljährige Person werden, die die Satzung anerkennt. Firmen und Einrichtungen können fördernde Einrichtungen werden, wenn sie den Verein in seiner Arbeit unterstützen. Diesen Status können auch Einzelpersonen erlangen.
- (3) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand. Sie endet:
 - mit der schriftlichen Austrittserklärung an den Vorstand
 - wenn ein Mitglied mehr als ein Jahr mit der Beitragszahlung im Rückstand ist
 - auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Satzung verstoßen hat
 - oder mit dem Tod
- (4) Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen das Recht des Einspruchs an die Mitgliederversammlung zu. Deren Entscheidung ist endgültig.

§ 5

Finanzen

- (1) Die Tätigkeit des Schwedter Heimatvereins e. V. wird finanziert durch:
 - Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge
 - Kommunale Zuwendungen
 - Spenden
 - Einnahmen aus Publikationen und Veranstaltungen
- (2) Die Mittel werden verwendet für
 - die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
 - die Herausgabe einer Publikation
 - die Deckung der Geschäftskosten
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Der Schwedter Heimatverein e. V. ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Einnahmen sowie etwaige Überschüsse dürfen nur im Sinne der Satzung verwendet werden.
- (5) Für die Dauer einer Wahlperiode beschließt die Mitgliederversammlung eine Finanzordnung, in der die Höhe des Mitgliedbeitrags festgelegt wird. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 6

Die Mitgliederversammlung

- (1) Höchstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung Sie tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand, drei Wochen vor dem Termin und unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einzuberufen.
- (3) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den Vorstand einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung
 - wählt oder ergänzt den Vorstand für die Dauer von zwei Jahren
 - bestätigt, ändert oder ergänzt die Satzung und das Logo des Vereins
 - wählt Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 - beschließt den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mittel
 - entscheidet über Einsprüche von Mitgliedern gegen Entscheidungen des Vorstandes
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder angenommen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vereinsvorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem Vorsitzenden
 - dem Stellvertreter
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen, organisiert und leitet die Veranstaltungen des Schwedter Heimatvereins e. V., führt Protokolle und ein Mitgliederverzeichnis. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (3) Zur Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten kann der Vorstand Arbeitsgruppen bilden.
- (4) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Zu deren Leitung kann er einen Versammlungsleiter aus den Reihen der Mitglieder festlegen.
- (5) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter oder durch ein zuvor festgelegtes Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen werden, wenn hierzu ein Misstrauensantrag vorliegt, der von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.
- (7) Der Revisor
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren einen Revisor, dem die Prüfung der satzungsgemäßen Verwendung der zur Verfügung

stehenden Finanzmittel obliegt.

§8

Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schwedt/Oder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

In-Kraft-Treten

Die geänderte Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 17. Dezember 2005 beschlossen und ist seitdem in Kraft.

Sie wurde auf der heutigen (04. 12. 2012) Mitgliederversammlung im § 1(2) lediglich bezüglich dem Amtsgericht aktualisiert und im §6 (3) grammatisch berichtigt.